Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 2 (1942)
Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Filmgesetzgebung : XIX. Kanton Waadt [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Filmgesetzgebung

XIX. Kanton Waadt (Fortsetzung).

2. Zensurbestimmungen:

(Art. 14 nouveau): Die Filme, die der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit widersprechen, sind verboten, namentlich

a) Die Filme, welche den öffentlichen Frieden und die Ruhe gefährden und besonders diejenigen, die zu Vergehen oder Verbrechen Anlass geben können;
b) die Filme, die der Moral und dem Wohlanstand widersprechen;
c) Filme, die eine Beleidigung gegen eine ausländische Nation, deren Herrscher oder deren Regierung darstellen;
d) die ungesunden Filme (malsains!) ... (Art. 1, Arrêté 7. Juni 1941.) ... das in Art. 14 vorgesehene Verbot ist anwendbar nicht nur auf den Film als Ganzes, sondern gleichfalls auf jeden seiner Teile (Titel, Szenen, gesprochene, gesungene, geschriebene Texte, usw.), sowie alle Elemente der für den Film gemachten Reklame, in welcher Form es auch sei. (Art. 2, Arrêté 7. Juni 1941.)

3. Zensurpraxis:

Die Kinopolizei wird durch die Gemeindebehörden unter Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartementes ausgeführt. (Art. 13, Arrêté 4. Oktober 1927.)

Das Justiz- und Polizeidepartement und die Gemeinderäte sind zuständig, um die in Art. 14 vorgesehenen Verbote auszusprechen. Diese Behörden haben gleichfalls das Recht, die notwendig erachteten Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Achtung der Moral und des Kinderschutzes vorzuschreiben. Sie können namentlich die Auslassung von Szenen, gesprochenen oder geschriebenen Texten, gedruckte oder illustrierte Reklame, die unter Art. 14 fallen, anordnen. (Art. 1, Arrêté 11. Juli 1933.)

Der Besitzer oder Verwalter eines Kinematographen ist verpflichtet, zum voraus das Programm jeder Aufführung dem Gemeinderat zur Begutachtung zu unterbreiten. (Art. 18, Arrêté 4. Oktober 1927.)

Die Filme müssen der Polizeibehörde unter dem Originaltitel unterbreitet werden. Wenn ein Film der Öffentlichkeit unter einem andern Titel gezeigt wird, so muss der Originaltitel unter allen Umständen den Polizeibehörden angegeben werden. Desgleichen, wenn der Originaltitel in einer fremden Sprache abgefasst ist und übersetzt wurde. (Art. 20, 4. Oktober 1927.)

4. Jugendschutz:

... Es ist verboten, bei kinematographischen Vorstellungen Kinder unter 16 Jahren, wenn auch in Begleitung, zuzulassen. In gewissen Fällen können das Justiz- und Polizeidepartement und die Gemeinderäte dieses Verbot auf Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ausdehnen. Die Verbote müssen am Eingang jedes kinematographischen

Betriebes angeschlagen werden, sodass sie dem Publikum gut sichtbar sind. Bei Zuwiderhandlung werden die Kinder oder Jugendlichen, sowie die Begleitpersonen als Übertreter behandelt wie auch derjenige, der das Kino betreibt . . . Die Kinder unter 16 Jahren können zugelassen werden zu kinematographischen Vorstellungen, die wesentlich belehrenden oder unterhaltenden Charakter haben. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, nachdem er gegebenenfalls die Ansicht der Schulkommission eingeholt hat. Die Tage und Stunden der Vorführungen, zu denen die Kinder zugelassen werden können, werden durch den Gemeinderat bestimmt. (Art. 2, 11. Juli 1933.)

Ein Blatt aus der schweizerischen Filmgeschichte

Wenn auch schon recht früh gelegentlich auf Jahrmärkten, in Wanderzelten oder geschlossenen Räumen Kinovorführungen stattfanden, so wird doch das Jahr 1907 allgemein als der Zeitpunkt genannt, an dem in der Schweiz die regelmässig spielenden, festen Kinotheater ihre Tore zu öffnen begannen. Weniger bekannt ist wohl, dass es ein katholischer Priester war, der bereits um die Jahrhundertwende, in Basel, im Saal des Borromäums, im Rahmen des von ihm gegründeten und glänzend geführten Jünglingsvereins Kinovorführungen veranstaltete, zu denen sehr bald auch die Öffentlichkeit Zugang fand. Diese Kinovorstellungen des Abbé Joseph Joye haben sich seit mehr als 40 Jahren bis heute erhalten. Wir haben einen der damaligen „Buben" des hochverehrten Jugendseelsorgers gebeten, uns seine Eindrücke von den ersten Kinovorführungen des Herrn „Abbé" zu erzählen. Wir geben ihm das Wort:

Um die letzte Jahrhundertwende war es, kurze Zeit nach der 1898 erfolgten Gründung des katholischen Jünglingvereins der Marienkirche in Basel, als der bekannte Jugend- und Männerapostel der alten Rheinstadt, Abbé Joseph Joye, von Romont, im Kanton Freiburg gebürtig, im grossen Saal des Borromäums am Byfangweg, damals noch Vincenzianum geheissen, erstmals einen Grammophon spielen liess und dessen eigenartige Technik erklärte. Aus diesem Wunderkästchen, beziehungsweise aus dem damit verbundenen mächtigen, posaunenhaften Schallhorn menschliche Stimmen, Gesänge und Musik zu vernehmen, machte auf uns Buben einen geradezu verblüffenden Eindruck.

Noch grösser war unsere Überraschung und Bewunderung, als wir nicht viel später im gleichen Saale zum ersten Mal bewegliche Bilder auf einer kleinen Leinwand an unserm Auge vorüberziehen sahen. Meiner Erinnerung nach war es eine Schilderung aus dem wilden Westen, Indianer, die im dunkeln Walde eine Pferdepost anzugreifen versuchten. Dieser Film, einer der ersten, wenn nicht überhaupt der erste, der in Basel gezeigt wurde, war noch recht unvollkommen, das Glitzern und Zittern auf der Leinwand bekamen die Augen sehr zu spüren. Doch es war eine uns in Staunen versetzende lebendige, sich